

Anwaltspraxis

Neuregelungen des AsylbLG: Was hat sich geändert?

Von RAin Eva Steffen, Köln

Zum 1.3.2015 sind die Neuregelungen in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt und kritisch betrachtet:

Leistungsberechtigter Personenkreis

Für bestimmte Personen ist das AsylbLG nicht mehr anwendbar. Ihnen sind Leistungen nach SGB II oder SGB XII zu gewähren. Hierbei handelt es sich um Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG); Opfer von Arbeitsausbeutung (§ 25 Abs. 4b AufenthG) und unverschuldet an der Ausreise Gehinderte (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Bei Letzteren allerdings nur, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt.

Kritik: Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG verbleiben also für die Dauer von mindestens 18 Monaten im AsylbLG. Warum sie nicht von vornherein mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus dem leistungsberechtigten Personenkreis ausgenommen werden, ist nicht nachvollziehbar. Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht jedenfalls spätestens fest, dass ihr Aufenthalt nicht mehr kurz und vorübergehend ist. Dies ist bzw. sollte nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 18.7.2012 (1 BvL 10/10 u.a. – ANA 2012, 29 – Dok 1697) das allein maßgebliche Kriterium für die Zuordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG sein.

Leistungskürzungen nach § 1 a AsylbLG

Die Leistungsabsenkung aus migrationspolitisch motivierten Gründen ist bestehen geblieben. Weiterhin ist eine zeitlich unbegrenzte Anspruchseinschränkung auf das unabweisbar Gebotene für bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten vorgesehen, wenn diese sich in das Bundesgebiet begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen (Nr. 1) oder bei denen aus selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (Nr. 2). Geändert wurde lediglich, dass Familienange-

hörige die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Leistungskürzung in eigener Person erfüllen müssen und nicht – wie zuvor – sippenhaftähnlich einbezogen werden.

Kritik: Die Kürzungstatbestände nach § 1a AsylbLG haben ersichtlich keinerlei Bezug zur Feststellung/Überwindung der Hilfebedürftigkeit, sondern dienen allein migrationspolitischen Zwecken. Damit ist es erneut der Rechtsprechung überlassen, die Vorgaben aus der Entscheidung des BVerfG im Wege verfassungsrechtskonformer Auslegung umzusetzen oder die Frage der Verfassungsmäßigkeit erneut dem BVerfG vorzulegen.

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG

Leistungen analog SGB XII erhalten Leistungsberechtigte nunmehr nach 15 Monaten Aufenthalt ohne wesentliche Unterbrechung, wenn sie die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben. Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten sie auch dann, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft solche Leistungen erhält.

Kritik: Erfreulich ist, dass es für einen Zugang zu Analogleistungen nicht mehr auf den Vorbezug von Grundleistungen ankommt und dass auch eine kurzzeitige Unterbrechung des Aufenthaltes nicht automatisch dazu führt, dass die für eine Leistungsumstellung erforderliche Voraufenthaltszeit erneut zu erfüllen ist. Nicht nachvollziehbar ist dagegen, warum die Leistungen weiterhin nur analog dem SGB XII gewährt werden und keine unmittelbare Überleitung in die bestehenden Systeme von SGB II/SGBXII erfolgt.

Das SGB XII regelt den Grundsicherungsanspruch im Alter und bei Erwerbsminderung. Das SGB II regelt dagegen die Leistungsansprüche der erwerbsfähigen Arbeitssuchenden. Auch wenn die Höhe der gewährten existenzsichernden Leistungen identisch ist, werden damit analogleistungsberechtigte Personen u.a. aufgrund der Unterschiede bei der Einkommensanrechnung und den unterschiedlichen Vermögensfreibeträgen benachteiligt. Es ist zudem sozialpolitisch verfehlt, ihnen Leistungen vorzuenthalten, die dem Ziel dienen, Hilfsbedürftigkeit zu vermeiden und sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Das BSG hat allerdings entschieden, dass der Ausschluss von

Standpunkt

Mehr Empathie für Griechenland, besonders in Migrationszeiten

Was wussten wir bisher von Griechenland? Mehr als das Wenige zu Ouzo und Sirtaki, mehr als über Strände und Säulen? Wenn wir zurückschauen: Wohl eher nicht.

Dachten wir nicht, Griechenland sei ein Land wie das unsere – nur mit mehr Sonne? Und weil Zeus als Stier gewalttätig wurde, sei es ein Euland? Wollte man bei uns die Flüchtlingsfrage nicht dadurch lösen, dass man die Flüchtlinge dahin zurückschickte, wo sie über die Festungsmauer gekommen waren – Sankt Florian zu Lasten der Griechen? Bis das BVerfG einschreiten musste!

Und: Haben wir recht daran getan, die Einschätzung der griechischen Frage Volkswirten und Politikern zu überlassen – obwohl doch ein jedes Land mehr ist als Geld und politischer Streit?

Jeder einzelne Mensch, der zu uns kommt und um ein Bleiberecht bittet, hat eine Geschichte. Und wir sind es gewohnt, gerade diese Geschichte zur Grundlage einer rechtlich fundierten Entscheidung zu machen. So läge es doch nahe, zu folgern: Auch ein Land, welches um Hilfe bittet, hat eine Geschichte. Aber wir müssen zugeben: Wir haben sie uns nicht zu Herzen genommen. Für ein gerechtes Urteil wäre das auch hier nötig gewesen.

Griechenland war und ist nicht die Fortsetzung des perikleischen Zeitalters. Es hat in Byzanz einen tausendjährigen, aber uns fremden und heute verschwundenen Staat geschaffen und danach vier dunkle Jahrhunderte durchlebt. Es gab für die Griechen kein Mittelalter, keine Renaissance, keine Reformation und keine Aufklärung. Statt dessen wurde es mit der Befreiung in die Wirren der Errungenschaften der französischen Revolution geworfen und beim Wiener Kongress vom Tisch gewiesen. Es musste sich mit fremden Königshäusern herumschlagen. Eine faschistische Herrschaft, eine grausame deutsche Besetzung und ein furchtbarer vierjähriger Bürgerkrieg führten in eine kurze und wackelige Demokratie, die von den Obristen bei erster Gelegenheit für acht Jahre kassiert wurde. Erst seit 1974 können die Griechen üben, wofür wir Jahrhunderte geübt hatten. Wie konnte man nur annehmen, dass der Nachholbedarf in kürzester Zeit würde behoben werden können?

Ein „allgemeinpolitisches Thema“? Ja, aber: Wir Anwälte, die ihre Professionalität und ihre ganze Empathie für Individuen einsetzen, sollten dieselbe Haltung auch im Einsatz für ein geschundenes Land zeigen, welches im heraufziehenden Zeitalter der über das Mittelmeer flutenden Völkerwanderung auf uns so dringend angewiesen ist – und wir auf dieses.

RA Hartmut Kilger, Tübingen

Leistungen nach dem SGB II selbst für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums liegt und verfassungsgemäß ist (BSG, U. v. 2.12.2014 – B 14 AS 8/13 R). Dem nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis verbleibt aber die Möglichkeit, Förderungen nach dem SGB III gesondert zu beantragen. Da es sich um Ermessensleistungen handelt, ist die Durchsetzbarkeit von vornherein gering. Durch den Ausschlussbestand „keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung des Aufenthalts“ wird für den Zugang zu den Leistungen nach § 2 AsylbLG nach wie vor nach migrationspolitischen Motiven differenziert.

Zwar brauchen minderjährige Kinder die Voraufenthaltsdauer nicht länger in eigener Person zu erfüllen. Warum hierfür jedoch auf die Haushaltsgemeinschaft mit einem nach § 2 AsylbLG leistungsberechtigten Elternteil abgestellt wird, ist nicht nachvollziehbar. So müssen Kinder von Eltern, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, die Voraufenthaltsdauer weiterhin in eigener Person erfüllen.

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Ein Vorrang von Sachleistungen gilt nur noch für die Dauer der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylVfG. Sonst sind Geldleistungen vorrangig. Ausnahme in Satz 4: Soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen hingegeben werden. Will der Leistungsträger von der Vorrangregelung abweichen, bedarf es allerdings einer (überprüfbar) Ermessensentscheidung. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind entsprechend den Regelungen im SGB XII zu gewähren.

Gegenüber dem Regelbedarf nach SGB II und SGB XII werden Kürzungen vorgenommen u. a. beim Bedarf des gesondert zu gewährenden Hausrats, bei der Gesundheitspflege, bei therapeutischen Mitteln und Geräten, bei den Kosten der Anschaffung eines Personalausweises gemacht.

Kritik: Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, einen signifikant abweichenden Bedarf des nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreises in einem inhaltlich transparenten Verfahren zu belegen, wenn er an dem Sonderregime des AsylbLG festhalten will. Der Nachweis eines Minderbedarfs wurde jedoch nicht geführt. Er kann jedenfalls für den langen Zeitraum von 15 Monaten nicht geführt werden.

Problematisch ist auch, dass sämtliche Verbrauchsausgaben der Abteilung 5 des nach der EVS (Einkommens- und Verbraucherstichprobe) ermittelten Regelbedarfs gestrichen wurden. Die Ausgaben der Abteilung 5 sind mit „Einrichtungsgegenstände für den Haushalt“ überschrieben. Darin sind aber nicht nur Einrichtungsgegenstände, sondern auch die Ausgaben für Verbrauchsgüter des Haushalts, also z.B. Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel etc. enthalten. Es bleibt abzuwarten, ob diese ebenfalls gesondert nach § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG gewährt werden.

Gesondert zu erbringen ist jedenfalls der sog. Ersatzbedarf für Einrichtungsgegenstände, wenn z.B. Waschmaschine oder Herd defekt sind.

Nach der Anordnung des BVerfG war nur der Regelbedarf für Verbrauchsausgaben der Abteilung 5 der EVS von den übergangsweise zu gewährenden Leistungen ausgenommen. Die nun vorgenommenen weitergehenden Kürzungen führen dazu, dass die als Existenzminimum in § 3 AsylbLG festgesetzten Beträge nicht nur ca. 10 % unterhalb der Hartz IV Leistungen liegen, sondern auch geringer ausfallen als die zu gewährenden Leistungen nach der Übergangsregelung von 2012 (siehe die Tabellen – Dokument 2331a).

Regelbedarfsstufen

Diese orientieren sich im AsylbLG im Wesentlichen – wenn auch mit abweichendem Wortlaut – an den Regelbedarfsstufen des RBEG (Regelbedarfsermittlungsgesetz) analog dem SGB XII. Hierbei ist die aktuelle Rechtsprechung des BSG für Hilfebedürftige nach dem SGB XII zu berücksichtigen, wonach jeder Haushaltsangehörige mit Vollendung des 18. Lebensjahrs Anspruch auf Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 (und damit Leistungen in Höhe von 100 % statt nur 80%) hat. Es ist nicht entscheidend, dass ein eigener Haushalt geführt wird. Auch ein gemeinsamer Haushalt, der mit einer anderen Person zusammen geführt wird, der nicht der (Lebens-)Partner ist, ist ausreichend (BSG, U. v. 23.7.14 – B 8 SO 14/13 R und U. v. 24.3.2015 – B 8 SO 9/14 R). Diese Rechtsprechung ist auch im AsylbLG entsprechend anzuwenden.

Kritik: Problematisch ist der Mischregelsatz nach der Bedarfsstufe 2, wenn ein Partner Analogleistungen nach § 2 AsylbLG oder nach dem SGB XII/SGB II erhält, der andere jedoch nach § 3 AsylbLG, da sich hier aufgrund der Bemessung des Regelbedarfs ein Fehlbetrag und damit eine Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums für den nach dem SGB II/SGB XII (analog) Leistungsberechtigten ergibt.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, §§ 4, 6 AsylbLG

Keinerlei Änderungen hat es bei der medizinischen Versorgung gegeben. Nach wie vor besteht nur Leistungsanspruch für eine medizinische Notversorgung. Gewährleistet wird nach § 4 AsylbLG lediglich die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Sonstige Leistungen können nach § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Nach § 6 Abs. 2 AsylbLG ist Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren.

Kritik: Nach der Neufassung der bis zum 20.7.2015 umzusetzenden Richtlinie zu den Aufnahmebedingungen (Aufnahme-RL = RL 2013/33/EU) erstreckt sich der Anspruch auf medizinische Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen nicht nur auf die erforderliche medizinische Hilfe, sondern auch auf den Zugang zu einer adäquaten psychologischen Behandlung oder Betreuung. Zudem gibt es in Deutschland nach wie vor kein geregeltes Verfahren zur Ermittlung dieses Personenkreises.

Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage zur Verbesserungen der gesundheitlichen Versorgung von Asylsuchenden eingeräumt, dass es einen Änderungsbedarf bei den Gesundheitsleistungen aufgrund der Vorgaben der Aufnahmerichtlinie gibt. Sie hatte auch zugesagt, diese unionsrechtlichen Vorgaben bei der anstehenden Reform umzusetzen und – wie von der Richtlinie verlangt – insbesondere die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung jedoch erklärt, sie sähe die Absicherung existenznotwendiger Gesundheitsbedarfe durch §§ 4 und 6 AsylbLG grundsätzlich hinreichend gewährleistet (BT-Drs 18/4758 v. 27.4.2015).

Das ist nicht nachvollziehbar. Der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum erstreckt sich auch auf eine umfassende Gesundheitsversorgung, wie

sie in dem Land existiert. Zudem sind die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) zu beachten, den Deutschland ratifiziert hat und der dadurch verbindlicher Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden ist. Der UN-Sozialpakt untersagt willkürliche oder unverhältnismäßige Ungleichbehandlungen. In Art. 12 Abs. 1 ist das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit verankert. Der für die Überwachung des UN-Sozialpaktes zuständige Ausschuss hat Deutschland in seinem Prüfbericht bereits im Juli 2011, u.a. aufgrund der Beschränkung auf eine medizinische Notfallversorgung kritisiert und aufgefordert sicherzustellen, dass Asylsuchende Anspruch auf Gleichbehandlung beim Zugang zu beitragsfreien sozialen Sicherungssystemen, zur Gesundheitsfürsorge und zum Arbeitsmarkt genießen (Abschließende Betrachtung des UN-Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Dokument 2331b). Angesichts der verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Vorgaben ist eine einheitliche Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, die sich am besten durch die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung oder die Übernahme der Krankenbehandlung von einer Krankenversicherung gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 2 SGB V realisieren lässt. Nur so lassen sich unzumtbare Verzögerungen und nicht hinnehmbare Einschränkungen der Gesundheitsversorgung verhindern. Einen vom Normalfall abweichenden Bedarf hat der Gesetzgeber bei der Gesundheitsversorgung jedenfalls nicht nachgewiesen.

Arbeitsgelegenheiten, § 5 AsylbLG

Die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit ist ebenso bestehen geblieben wie die Rechtsfolge der Leistungsabsenkung bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit.

Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG dienen nicht der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch Integration in den Arbeitsmarkt. Es fehlt an einem legitimen, verfassungsrechtlich zu rechtfertigenden Zweck der Heranziehung. Es gibt auch keine Regelung zur Nachrangigkeit wie bei den Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des SGB II. Dort ist eine Verpflichtung zur Übernahme einer Arbeitsgelegenheit nur zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit vorgesehen, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist (§ 16d SGB II).

Die Regelung im AsylbLG stellt zudem einen Verstoß gegen Art. 6 und Art. 7 UN-Sozialpakt dar: Hiernach muss jede

Beschäftigung frei gewählt sein. Zudem besteht ein Recht auf angemessenen Lohn und gleiches Entgelt.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass der Katalog der Leistungseinschränkungen in Art. 20 der Aufnahme-RL unionsrechtlich abschließend geregelt ist. Eine Leistungskürzung wegen der Verweigerung von Arbeitsgelegenheiten ist dort nicht vorgesehen. Unabhängig davon ist eine Leistungskürzung unterhalb des menschenwürdigen Existenzminimums nicht zu rechtfertigen. § 5 AsylbLG darf nicht angewendet werden.

Einkommen und Vermögen, § 7 AsylbLG

Es verbleibt dabei, dass Einkommen und Vermögen grundsätzlich vor Eintritt der Leistungen aufzubreuchen sind mit Ausnahme der Leistungen nach dem AsylbLG, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Schmerzensgeld nach § 253 BGB sowie der Aufwandsentschädigungen nach § 5 AsylbLG. Außer Betracht bleibt Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 25% maximal jedoch 50% der maßgeblichen Bedarfsstufe (vorher waren es 60%). Vom Einkommen abzusetzen sind ferner Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Versicherungsbeiträge soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben wie z.B. Fahrtkosten. Neu eingeführt wurde ein Vermögensfreibetrag von 200 € für den Leistungsberechtigten und jeden in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie für Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Kritik: Warum hier eine von SGB II und XII abweichende Vermögens- und Einkommensanrechnung erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassung

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für ein Festhalten an diesem Sonderleistungsgesetz sind trotz mancher Verbesserung nicht erfüllt. Die Menschenwürde steht damit für den Personenkreis, auf den das AsylbLG Anwendung findet, weiterhin im Konjunktiv.

Eva.Steffen@koelner-advokaten.de

Anmerkung der Redaktion:

Die im Text genannten Tabellen stehen als Dokument 2331 a) und der Bericht der UNO vom 12.07.2011 als Dokument 2331 b) im Internet.

Eine Arbeitshilfe zum AsylBAG findet sich im Netz als Dokument 2315.

Bericht von der MV 2015

Von RAin Catrin Hirte-Piel, Bielefeld

Am 4.7.2015 fand im Anschluss an eine trotz des bisher heißesten Tages des Jahres gut besuchte, sehr informative, praxisnahe Fortbildung zu Fragen der Mitwirkungspflichtigen Betroffener im Aufenthalts- und Asylverfahren sowie der Mitwirkungspflichtigen der Behörden (Referent RA Rainer M. Hofmann, Aachen) die diesjährige Mitgliederversammlung statt.

Nach Vorstellung des Geschäftsberichts, nachlesbar auf unserer Homepage, Aussprache und Entlastung des Vorstands fanden Neuwahlen statt. Es wurden gewählt (in Klammer die später durch den GA festgelegten Verantwortungsbereiche):

RAin Daniela Boehme, Frankfurt/M.

(stv. Vorsitzende, Fortbildung/Seminare)

RAin Catrin Hirte-Piel, Bielefeld

(Fortbildung/Seminare, Kontakt zu

anderen Organisationen)

RA Thomas Oberhäuser, Ulm

(Vorsitzender, Außenvertretung)

RA Christoph v. Planta, Berlin

(FA für Migrationsrecht)

RAin Susanne Schröder, Hannover

(Fortbildung/Seminare)

RA Rolf Stahmann, Berlin

(Internet, Abschiebungshaft)

RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg

(Schatzmeister).

Außerdem gehört dem GA als vom DAV-Vorstand entsandtes Mitglied an:

RA Martin Schafhausen, Frankfurt/M.

Diskutiert wurden danach der Sachstand hinsichtlich des Fachanwalts für Migrationsrecht, der trotz großen Engagements der ARGE, insbesondere der Kollegen v. Planta und Oberhäuser, in der vergangenen Periode der Satzungsversammlung der BRAK nicht durchgesetzt werden konnte. Die ARGE wird sich weiterhin intensiv für dessen Schaffung einsetzen.

RAin Boehme berichtete über den im Frühjahr stattgefundenen DAV-Zukunftsworkshop, an dem 5 Mitglieder des GA teilgenommen haben. Sie hat über den Verlauf und die Ergebnisse sowie hieraus resultierende Forderungen an den DAV und die ARGE ein Protokoll erstellt, das auf Wunsch zugesandt werden kann.

RA Schafhausen berichtete über den Stand des Elektronischen Postfachs und warb für eine schnelle Anbindung der Kolleg(inn)en, zumal bereits ab 1.1.2016 das besondere Anwaltspostfach (beA) zur Verfügung stehen wird. Es sei davon auszugehen, dass das Postfach ab diesem Zeitpunkt von der BRAK und Anwaltskolleg(inn)en genutzt werden wird. Zudem haben auch die Gerichte Zugriffsmöglichkeit. RA Schaf-

hausen empfiehlt, dass jede Kanzlei die Zugangsmöglichkeit so bald wie möglich schafft. Er kündigte einen ausführlichen Artikel in der ANA-ZAR an.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

DAV: Asylrecht an Dublin III anpassen

Seit 1.1.2014 ist die „Dublin-III-Verordnung“ (VO EU 604/2013) unmittelbar anwendbares Recht. Gleichwohl finden sich im AsylVfG und im AufenthG eine Reihe dem widersprechender Vorschriften. In einer Initiativstellungnahme fordert der DAV deshalb, das nationale Recht der geltenden (europäischen) Rechtslage anzupassen. Dies ist notwendig, um den Schutzvorschriften aus Dublin III für Antragsteller auf internationalen Schutz zu entsprechen und um Verwirrungen zu vermeiden.

Stellungnahme Nr. 22/2015 von Mai 2015

Verfasser: RA Dr. Marco Bruns, Frankfurt/M
Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 2332 im Internet

NRW: Ausländerbehörden sollen „Willkommensbehörden“ werden

Das BAMF fördert ein Modellprojekt, an dem bundesweit ausgesuchte Ausländerämter teilnehmen.

Im Rahmen dieses Projekts fand jetzt eine Tagung von 150 Vertretern kommunaler Ausländerbehörden in NRW statt. Diese wurden aufgefordert, das Leitmotiv „NRW ist das Integrationsland Nr. 1“ mitzutragen.

MIK, Presseerklärung v. 5.3.2015

Einsender: MIK NRW

Fundstelle: Dokument 2333 im Internet

Aktenübersendung durch Gericht keine spruchrichterliche Tätigkeit

Hier ging es um den Mitarbeiter einer Ausländerbehörde, der zusammen mit einer ehemaligen Asylantragstellerin ein Kind gezeugt, die Vaterschaft jedoch nicht anerkannt hatte, weshalb ein Gerichtsverfahren anhängig war. Die Behörde begehrte nun vom AG Mitteilung, ob Presseberichte zu dem Fall zuträfen. Der Familienrichter veranlasste die Übersendung von Kopien eines gerichtlichen Beschlusses. Der Mann machte Unzulässigkeit dieser Maßnahme geltend und wandte sich nach § 23 EGGVG an das zuständige OLG Düsseldorf. Dieses wies den Antrag als unzulässig zurück. Die Aktion des Amtsrichters sei „spruchrichterliche Tätigkeit“. Und überhaupt könne sich der Mann ja gegen die behauptete Rechtswidrigkeit der Aktenübersendung im Disziplinarverfahren durch Geltendmachung eines Verwertungsverbotes wehren. Hierzu das BVerfG:

– Das verletzt den Mann im Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG).

– Die Aktenübersendung war gar keine spruchrichterliche Tätigkeit.

– Nachgelagerter Rechtsschutz gegen die Verwertung der Daten ersetzt, sofern überhaupt realistisch, nicht die Feststellung durch das OLG.

– Es wird zu berücksichtigen sein, dass die Übermittlung als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht alleine auf die Amtshilfeverpflichtung (Art. 35 Abs. 1 GG) gestützt werden kann, sondern einfachgesetzlich geregelt sein muss.

BVerfG, B. v. 2.12.2014, 1 BvR 3106/09

Richter: Kirchhof, Gaier, Eichberger, Schluckebier, Masing, Paulus, Baer, Britz
Fundstelle: Dokument 2334 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch BVerfG, B. v. 15.1.1970, 1 BvR 13/68, BVerfGE 27, 344, zur Frage der Übersendung von Ehescheidungsakten an eine Behörde. Ohne Einverständnis der Ehegatten nur sehr eingeschränkt zulässig.

Das BVerfG (U. v. 5.6.2014, 10 C 4.14, ZAR 2015, 73) hatte die Ansicht vertreten, dass die in eine Ausländerakte gelangte Information über eine jugendgerichtliche Verurteilung im Einbürgerungsverfahren verwertet werden dürfe, auch wenn die Registerbehörde hierüber keine Auskunft (mehr) erteilen darf. Wie verhindert man also, dass sammelwütige Behörden die Akten anreichern mit Vorgängen, die sie nichts (mehr) angehen? Da wird wohl öfter Klage auf Entfernung nach den Datenschutzgesetzen erhoben werden müssen. S. dazu VG Bremen, ANA 2012, 21 – Dok 1661; VG Bremen, ANA 2011, 37 – Dok 1563. Und neuerdings: OVG Hamburg, U. v. 25.11.2014, 3 Bf 177/12, InfAuslR 2015, 131.

Elektronische Akten: Rechtliche Anforderungen

In einem Einbürgerungsverfahren, in dem im Streit stand, ob eine anwaltliche Erklärung über die Rücknahme des Antrages wirksam ist oder nicht, setzt sich das VG mit schwierigen Fragen des Rechts der Datenverarbeitung auseinander. Die Behörde führt nur eine „elektronische Akte“, in die gescannte Originaldokumente sowie per Digi-Fax empfangene Schreiben aufgenommen werden. Originale werden augenscheinlich vernichtet, mit Ausnahme von Zustellungsurkunden. Das VG stellt fest:

– Nach § 99 VwGO ist die Behörde zur Aktenvorlage verpflichtet. Werden die Dokumente elektronisch vorgehalten, muss sie diese elektronischen Dokumente dem Gericht vorlegen. Ein Ausdruck reicht dann nicht aus.

– Ein Scanner muss zertifiziert sein.

– Scans müssen qualifiziert signiert werden.

VG Wiesbaden, U. v. 20.1.2015, 6 K 1567/14, WI Richter und Einsender: H. H. Schild
Fundstelle: Dokument 2335 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. VG Wiesbaden, ANA 2015, 7 – Dok 2256 sowie ANA 2014, 21 – Dok 2065

Umfang der Vorlageverpflichtung von (Ausländer-)Akten durch Behörden

Immer mehr Vorgänge, auf die Behörden Zugriff haben, und die in Akten aufzunehmen sind, befinden sich heute in rechnergestützten Systemen. Es geht also um Kenntnisse der Behörde, die der Akteneinsicht (§ 29 VwVfG) und der Vorlagepflicht in gerichtlichen Verfahren (§ 99 VwGO) unterliegen. Das betrifft beispielsweise Notizen in behördeninternen Computern, aber auch Dinge, die im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert sind.

Von solchen Informationen sind Ausdrücke zu fertigen, und diese sind in die papierene Akte aufzunehmen (s. bereits VG Aachen, ANA 2006, 32 – Dok 560).

Einer besonders obstinaten ABH, diejenige in der Städteregion Aachen, musste dies wieder einmal so ins Stammbuch geschrieben werden: „Die Kammer steht auf dem der Beklagten seit langem bekannten Standpunkt, dass alles das,

was neben der in Papierform geführten Akte in irgendeiner Weise in Gestalt elektronischer Datenverarbeitung gespeichert wird, Bestandteil des die jeweiligen Sache betreffenden Vorgangs ist, also in die Akte gehört. Sollte ein EDV-System die Eigenschaft aufweisen, dass Datenmenüen bei Speicherung neuer Daten überschrieben werden können („historische Vermerke“), muss einem dadurch bedingten Datenverlust vorgebeugt werden, z. B. durch Änderung der verwendeten Software oder z. B. durch Ausdruck jeder elektronischen Eintragung.“

Der Richter weist auch darauf hin, dass dies „jede Anforderung von Verwaltungsvorgängen“ betrifft. Die lokale ABH vertritt demgegenüber den Standpunkt, dass Informationen aus dem AZR nur dann in die Ausländerakte gehören, wenn sie von der Behörde im Rahmen der Erfüllung ihrer ausländerrechtlichen Aufgaben ausgedruckt wurden. Ansonsten verweist sie unverschämterweise auf Auskunftsansprüche gegenüber der Registerbehörde gem. § 34 AZRG.

VG Aachen, Hinweis v. 22.6.2015, 8 K 1117/14

Richter: H. Addicks

Fundstelle: Dokument 2336 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur elektronischen Akte s. auch die vorstehende Entscheidung sowie die Stellungnahme des Landkreistages, ANA 2015, 31 – in diesem Heft.

EU-Recht

Arbeitnehmer-Freizügigkeit für Kroaten

Ab 1.7.2015 wird für kroatische Arbeitnehmer die volle Freizügigkeit hergestellt. Die Bundesregierung hat beschlossen, dass Deutschland von der weiteren Inanspruchnahme der Übergangsregelungen (maximal 7 Jahre nach Beitritt am 1.7.2013) keinen Gebrauch machen wird. Damit folgt sie, wenn auch mit 2 Jahren Verspätung, einer Forderung des Bundesrats aus der Vergangenheit (s. Standpunkt, ANA 2013, 33).

Presseerklärung BMAS v. 17.6.2015

Einsender: Stefan Keßler, Brüssel

Fundstelle: www.bmas.de

Familienzusammenführungs-RL: Vorsichtiges Zurückrudern des EuGH

Hatte das Gericht in Luxembourg im Urteil *Chakroun* (ANA 2010, 11 – Dok 1241) noch unbedingt entschieden, dass die Familieneinheit nach der FZF-RL die Grundregel ist, die die Rechte von Drittstaatsangehörigen bestimmt, und war er in der Entscheidung *O & S* (ANA 2013, 4 – Dok 1766) ohne Einschränkung davon ausgegangen, dass die FZF-RL auch auf Familienangehörige Anwendung findet, die sich bereits im Aufnahmeland befinden, scheint er nun den Versuch zu machen, eine „politisch erträgliche“ Entscheidung zu treffen.

Es ging um die Frage, ob vor Einreise sog. Integrationsmaßnahmen verlangt werden dürfen (Art. 7 Abs. 2 UA 1 FZF-RL) oder erst nach Einreise. Zwar wird erneut auf die „Grundregel Familienzusammenführung“ Bezug genommen (Rn 50), gleichwohl erklärt der EuGH:

– Das Verlangen, Integrationsmaßnahmen vor der Einreise nachzukommen, ist ok (Rn 49).

– Allerdings darf dies nicht dazu führen, so erst die Personen zu ermitteln, die zur FZF zugelassen werden (Rn 57).

– Zu berücksichtigen sind individuelle Umstände wie Alter, Bildung, finanzielle Lage, Gesundheit (Rn 58).

– Weil in den Niederlanden nur bei ganz außergewöhnlichen individuellen Umständen von der Integrationsprüfung abgesehen wird, steht das mit der RL nicht in Übereinstimmung (Rn 63).

– Insbesondere, weil neben dem Vorbereitungs- paket zum Preis von 110 EUR für jede (Wieder- holungs-)Prüfung 350 EUR zzgl. Reisekosten zum Ort der niederländischen Vertretung zu zahlen sind, ergeben sich Situationen, in denen die Familienzusammenführung übermäßig er- schwert werden könnte (Rn 66 ff).

EuGH, U. v. 9.7.2015, C-153/14 (A & K)

Richter: Bonichot, Arabadjiev, da Cruz Vilaca, Lycourgos

Einsender: Prof. Dr. K. Groenendijk, Nijmegen
Fundstelle: Dokument 2337 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die vielen Konjunktive in der Entscheidung deuten darauf hin, dass der EuGH sich nicht festlegen (lassen) wollte. Er hat Ansprüche aus der RL z. T. auf die Stufe des Ermessens abge- senkt und letzteres nur ein bisschen eingeehgt. Es wird wohl in Zukunft weiterer Vorlageent- scheidungen bedürfen.

Auch für Deutschland dürfen die Kosten viel zu hoch sein. Beispiel vom Goethe Institut Bei- rut: Kurs "Familienzusammenführung" ca. 600 EUR; jede Prüfung ca. 125 EUR zzgl. 13 EUR für die Prüfungsurkunde.

Staatsangehörigkeit

Einbürgerung aus dem Ausland: Wiedergutmachungsfälle großzügig behandeln

Wir hatten berichtet (ANA 2012, 39 – Dok 1734), dass vom BMI ein vorsichtiger Versuch der Herstellung verfassungsgemäßer Zustände gemacht wurde: Den Abkömmlingen deutscher Mütter, denen vor 30 bis 50 Jahren in verfas- sungswidriger Weise die deutsche Staatsan- gehörigkeit vorenthalten wurde und denen später nur eine ganz kurze Frist zur Korrektur auf Antrag eingeräumt worden war, soll unter erleichterten Bedingungen die Einbürgerung er- möglicht werden. Das betrifft vor dem 1.4.1973 geborene Kinder deutscher Frauen.

Der Erlass an das Bundesverwaltungsamt von 2012 sollte zunächst nur 3 Jahre Anwendung finden. Nunmehr teilt das BMI auf Anfrage mit, dass der Erlass entfristet worden ist, und dass angesichts geringer Zahlen der Inanspruchnah- me eine gesonderte Auswertung nicht vorge- nommen wurde. Auf die Erleichterung können sich also Kinder deutscher Mütter weiterhin berufen.

Auskunft BMI vom 12.5.2015

Verfasser: MinR Franz Wessendorf

Fundstelle: Dokument 2338 im Internet

Einreise/Visa

Visakodex: Berechnung der 90-Tages-Regel

Die Dame aus Indien, über die wir in der letzten ANA (2015, 16 – Dok 2289) berichteten, musste nach Erteilung des Visums weitere Ungemach erleben: Das letzte Mal war sie am 27.10.2014 aus dem Schengenraum ausgeweist. Als sie am 16.03.2015 am Flughafen Frankfurt ankam, wurde ihr zunächst die Einreise verweigert. Seit der letzten Ausreise seien noch keine 180 Tage vergangen. Sie verpasste ihren Anschlussflug und erst nach Intervention des Einsenders wur- de der Fehler bemerkt. Es habe sich um einen Anwendungsfehler des eingesetzten Beamten gehandelt im Umgang mit dem (noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen) Berechnungsprogramm. Die Dame konnte dann einen späteren Anschlussflug nach Bremen nehmen. Glücklicherweise musste sie nicht draufzahlen, weil ihr Ticket die Umbuchung ermöglichte. Die BPol wird auch darauf hingewiesen, dass dann, wenn die letzte Ausreise unzweifelhaft

mehr als 90 Tage zurückliegt, ein Berechnungs- programm überhaupt nicht notwendig ist. Immerhin konnte sich die BPol, was bei deut- schen Behörden zu selten der Fall ist, deutlich und mehrfach für den Fehler entschuldigen.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Beschwerde v. Familienvisum e.V. v. 19.3.2015

Fundstelle: Dokument 2339 a) im Internet

Amtwort BPol-Präsidium v. 24.3.2015

Verfasser: Frau/Herr Tondok

Fundstelle: Dokument 2339 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die EU-Kommission hat ein Berechnungspro- gramm in mehreren Sprachen ins Netz gestellt, allerdings nicht in Deutsch. Es ist zu finden un- ter [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what- we-do/policies/borders-and-visas/bordercross- ing/schengen_calculator_en.html](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/bordercrossing/schengen_calculator_en.html).

Visakodex: Zahlen, Fakten und Bestätigungen der Bundesregierung

Details zu Visaerteilungen des Jahres 2014 durch deutsche Auslandsvertretungen und deren Modalitäten werden in einer Antwort auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke mitgeteilt. Man kann sehen, wie viele Visa erteilt oder versagt wurden, wie die Wartezeiten sind, wo es besonders lange dauert und noch viel mehr. Interessant ist auch (Antwort zu Frage 20), dass am Beispiel des Falles der indischen Witwe (ANA 2015, 16 – Dok 2289) von der Bundes- regierung der Standpunkt der EU-Kommission bestätigt wird: Es besteht ein Anspruch auf Mehrfach-Visa und langfristige Visa, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Einsender: Dr. Thomas Holfeld, Berlin

Antwort der Bundesregierung v. 24.4.2015

Fundstelle: BT Drs. 18/4765 &

Dokument 2340 a) im Internet

Zusammenfassung des Einsenders v. 7.5.2015

Fundstelle: Dokument 2340 b) im Internet

Erleichterungen bei Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten?

Die Botschaft Beirut eröffnet eine Möglichkeit, außerhalb des Online-Terminvergabesystems Termine zu buchen über die E-Mail Adresse: familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de Ob das die Reaktion auf vielfältige Kritik an dem bisherigen und weiterbestehenden Online- Terminvergabesystem ist, welches in der Ver- gangenheit mehrfach manipuliert worden war vgl. ANA 2014, 33?

Über diese E-Mail Adresse sollen – gescannt – diverse Unterlagen eingesandt werden.

Weisung des AA zum Themenkomplex (aller- dings teilweise geschwärzt, was ist da eigent- lich geheim?) an die Auslandsvertretungen im Libanon und in der Türkei wird ins Netz gestellt. Zur Verfahrensvereinfachung äußert sich auch die Bundesregierung: Weil die Beschaffung und erst recht die Legalisierung von syrischen Per- sonenstandsurkunden oft unzumutbar ist, soll i. d. R. ein Familienregisterauszug ausreichend sein.

Außerdem werbe die Bundesregierung bei den Ländern darum, Globalzustimmungen für den Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtig- ten zu erteilen oder von der Möglichkeit, von Vorabzustimmungen großzügig Gebrauch zu machen.

AA, Weisung vom 30.4.2015

Verfasser: Schmitt-Bremme

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2341 a) im Internet

Merkblatt Botschaft Beirut von Mai 2015

Einsender: Jutta Graf, Berlin &

RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 2341 b) im Internet

Schrb. BMI und AA an Bundesländer v. 4.5.2015

Verfasser: Staatssekretäre Dr. Emily Haber & Stephan Steinlein

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 2341 c) im Internet

Antwort der BuReg vom 11.5.2015

Verfasser: Dr. Ole Schröder, MdB

Einsender: Dr. Thomas Holfeld, Berlin

Fundstelle: Dokument 2341 d) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Verwaltungsverfahrenrecht einzuhalten, ist ja so lästig. So scheint es mal wieder die Botschaft zu empfinden: In dem Merkblatt heißt es, dass unvollständige Terminanfragen nicht berück- sichtigt werden. Das ist deutlich rechtswidrig. Anträge sind immer entgegen zu nehmen, auch wenn Unterlagen nachgereicht werden müs- sen. S. dazu AA Erlass vom 19.06.2014, ANA 2015, 4 – Dok 2237; VG Berlin, ANA 2008, 4 – Dok 808 a).

Aufenthalt

Reiseausweise für Syrer?

Aktivitäten des syrischen Geheimdienstes im Ausland sind legendär. Dessen Erkenntnisse werden in Syrien häufig zu Sippenhaftmaßnah- men gegen verbliebene Angehörige verwendet. Was Wunder, dass Syrer deshalb Kontaktauf- nahme mit syrischen Auslandsvertretungen ver- meiden wollen.

Gefährdungen durch Geheimdienstaktivitäten werden selbst vom Auswärtigen Amt bestätigt. Dieses Ministerium rät allerdings weiterhin dazu, wegen der „Passhoheit“ des syrischen Staates von der Möglichkeit der Ausstellung von Reiseausweisen nur restriktiv Gebrauch zu machen. Rücksichtnahmen gegenüber dem das Völkerrecht tagtäglich brechenden Staat durch das deutsche Ministerium verwundern nicht. Es waren ja die Diplomaten dieses Hauses, die mit dem Mörderregime das Rückführungsabkom- men im Jahr 2008 verhandelt hatten.

Hier werden Dokumente ins Netz gestellt, die zumindest bei der Erteilung eines Ausweiser- satzes in verschiedenen Bundesländern Großzü- gigkeit einfordern.

Das VG Dresden mochte die dortige Auslän- derbehörde, die bis zuletzt daran festhielt, dass es nicht unzumutbar sei, bei der syrischen Bot- schaft vorzusprechen (§ 5 Abs. 1 AufenthV), nur zur Neubescheidung eines abgelehnten Antrages verpflichten.

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Erlass MIK NRW v. 8.2.2012

Verfasser: RDin Strube

Fundstelle: Dokument 2342 a) im Internet

IM Hessen, Erlass v. 10.5.2012

Verfasser: Herr Preiß

Fundstelle: Dokument 2342 b) im Internet

Erlass Schleswig-Holstein v. 22.6.2012

Verfasser: Herr Gärtner

Fundstelle: Dokument 2342 c) im Internet

Schreiben des Einsenders an

Ausländerbeauftragter Sachsen v. 9.4.2015

Fundstelle: Dokument 2342 d) im Internet

Antwort Ausländerbeauftragter Sachsen v. 6.5.2015

Fundstelle: Dokument 2342 e) im Internet

VG Dresden, U. v. 12.3.2015, 3 K 687/13

Fundstelle: Dokument 2342 f) im Internet

Zusammenfassende Bewertungen des Einsen- ders v. 15./16.5.2015

Fundstelle: Dokument 2342 g) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu den Aktivitäten des syrischen Geheimdiens- tes und zur Sippenhaft s. OVG Sachsen-Anhalt, ANA 2013, 8 – Dok 1792

Was ist eine Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel?

Mal wieder ein Beispiel rechtswidrigen Erfindungsreichtums einer Ausländerbehörde: In Köln wird bei Ausländern, denen ein Aufenthaltstitel (AT) erteilt wurde, dessen Voraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung war, eine Anmerkung in den AT aufgenommen, dass eine solche vorliegt.

Als ein Bundestagsabgeordneter sich deswegen an die Bezirksregierung in Köln wendet, erklärt die nach Rücksprache mit dem Ministerium, dass dies völlig in Ordnung sei: Nach § 12 AufenthG könnten „Nebenbestimmungen“ einem AT beigelegt werden.

Da fragt man sich, welchen Regelungsgehalt dieser Hinweis hat, um als „Nebenbestimmung“ durchzugehen? Die Antwort: Keinen!

Empfehlung der Redaktion: In Zukunft nehmen wir auch „Brillenträger“, „Fußgänger“ und „gehbehindert“ in den AT auf. Selbstverständlich alles nur zum Schutz des jeweiligen Inhabers des AT.

Einsender: Christoph Tometten, Bonn

*Anfrage Volker Beck, MdB v. 5.12.2014
Fundstelle 2343 a) im Internet*

*Antwort Bezirksregierung Köln v. 15.6.2015
Verfasserin: Marlene Stiefvater
Fundstelle: Dokument 2343 b) im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Mutmaßlich wird der Hinweis deshalb aufgenommen, um Sozialleistungsbehörden bei Vorliegen von Verpflichtungserklärungen die Verweigerung von Leistungen zu erleichtern. Das wäre jedoch (auch) evident rechtswidrig. Leistungsbehörden sind zur Hingabe von Leistungen verpflichtet; sie können ggf. allerdings beim Verpflichtungsgeber Regress nehmen. S. dazu auch SG Detmold, ANA 2015, 31 – in diesem Heft.

Duldungen zur Berufsausbildung

NRW weist die Ausländerbehörden darauf hin, dass sogar die BuReg die Ansicht vertritt, dass in Anwendung von § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG auch die Aufnahme einer Berufsausbildung als dringender persönlicher Grund für die Erteilung einer Duldung anzusehen ist. Gegen Erteilung und Verlängerung von Duldungen für eine Berufsausbildung, ggf. sogar für die gesamte Dauer dieser Ausbildung, bestehen daher keine Bedenken.

MIK, Erlass v. 25.6.2015

Einsender: MIK NRW

Fundstelle: Dokument 2344 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die genannte Fundstelle für den Vorschlag des Bundesrates existiert nicht. Richtig ist: BR-Drs 642/14, S. 16. Die Erklärung der BuReg findet sich in BT-Drs 18/4199, S. 5.

Aufenthaltsbeendigung

Direktabschiebungen in Berlin: Zwielfichtige, überfallartige Verfahren

Das VG stellt fest, dass der von Berliner Behörden oft herangezogene „Sachverständige“ Rainer Lerche zur Feststellung von „Flugreise-fähigkeit“, jedenfalls bei psychischen Erkrankungen, nicht qualifiziert ist. Darüber hinaus hat er ein Doppelinteresse. Er verdient weniger, wenn eine Abschiebung nicht durchgeführt wird.

Eine Direktabschiebung war auch deshalb rechtswidrig, weil die Maßnahme von langer Hand geplant war, aber durch Festnahme bei einer vereinbarten Vorsprache überfallartig durchgeführt wurde. Es bestanden keinerlei Rechtsschutzmöglichkeiten mehr und die Frau

fand sich ohne alle notwendigen Dinge des täglichen Lebens im Flugzeug wieder.

Das Gericht formuliert vorsichtig, dass dies auch gegen die Menschenwürde verstoßen kann. Ins Netz gestellt werden auch zwei Protokolle von Vernehmungen des Mediziners, von Berliner Beamten und eines Einsenders.

Einsender: RAe Manzel & Lorenz, Berlin

VG Berlin, U. v. 25.2.2015, VG 24 K 14.15

Richter: Oestmann, Boske, Dr. Bömer

Fundstelle: Dokument 2345 a) im Internet

Protokoll der Sitzung vom 24.2.2015 mit Vernehmung des Mediziners

Fundstelle: Dokument 2345 b) im Internet

Protokoll v. 25.2.2015 mit Vernehmung der übrigen Zeugen

Fundstelle: Dokument 2345 c) im Internet

Zusammenfassung des Einsenders

Fundstelle: Dokument 2345 d) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu Weiterungen s. auch Die Entgleisung – Lukrativ: Mediziner hat ca. 50.000 „Verwahrscheinigungen“ ausgestellt, ANA 2015, 32 – in diesem Heft. Der Fall hat bundesweit Aufsehen erregt, zu Anfragen im Berliner Abgeordnetenhaus und im Deutschen Bundestag sowie bisher zu zwei Sendungen des Magazins FAKT der ARD geführt.

Abschiebungsverbote

Probleme mit Beteiligung des BAMF bei Feststellung von Abschiebungsverboten

Durch das ZuwG und Nachfolgeänderungen wurde eine weitreichende Teilnehmungsnotwendigkeit des BAMF bei der Feststellung solcher Abschiebungsverbote in § 72 Abs. 2 AufenthG aufgenommen. Diese Vorschrift ist übrigens die einzige, in der der vom BVerfG erfundene Begriff „zielstaatsbezogen“ vorkommt. Hiermit soll die Einflussnahme des Bundes auf die Landesexekutive gestärkt werden. Manche Stimmen meinen, dass diese Erweiterung der Einflussnahme des Bundes verfassungswidrig sei. Nun erfahren wir, dass beim BAMF derzeit (nur) ca. 2.700 Anfragen von ABH's anhängig sind. Gleichwohl werden derzeit erst Anfragen aus dem Jahr 2012 bearbeitet.

Im Fall einer traumatisierten Albanerin war das BAMF im März 2015 um Stellungnahme gebeten worden. Von dort wird mitgeteilt, dass dies kein Grund sei, das Verfahren zu beschleunigen.

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Schreiben BAMF v. 16.6.2015

Verfasser: ORR Eichhorn

Fundstelle: Dokument 2346 a) im Internet

Anmerkung des Einsenders vom 23.6.2015:

Fundstelle 2346 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Untätigkeitsklagen sind die notwendige Konsequenz. In solchen Fällen sind auch dem säumigen BAMF die Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 155 Abs. 4 VwGO analog), vgl. VG Göttingen, ANA 2014, 32 – Dok 2123.

Flüchtlingsrecht

Dublin: Sind „Maßgabebeschlüsse“ vor Überstellung nach Italien zulässig?

Das BVerfG zweifelt und könnte damit dafür sorgen, dass eine Missachtung der Grundrechte durch Verwaltungsgerichte, die auch einer Selbstentleerung der dritten Gewalt gleichkommt, auf den Boden der Verfassung zurückgeholt wird:

Ausgangspunkt sind Eilentscheidungen zweier Verwaltungsgerichte, die den Versuch unternehmen, die Konsequenzen aus den Entschei-

dungen des EGMR im Fall *Tarakhel* (ANA 2014, 49 – Dok 2182) und des BVerfG vom 17.9.2014 (ANA 2014, 49 – Dok 2183) stromlinienförmig anzupassen und weitere Arbeit von sich fern zu halten:

Im ersten Fall (VG Schwerin) hatte das BAMF lapidar erklärt, es werde vor Überstellung einer Familie mit kleinen Kindern konkrete auf den Einzelfall bezogene Zusicherungen der italienischen Behörden einholen, dass die Familie in Italien eine gesicherte Unterkunft für alle Familienmitglieder erhält. Das reichte dem VG.

Im zweiten Fall (VG Minden) wurde der Eilantrag einer Familie abgelehnt „mit der Maßgabe, dass die Antragsgegnerin die zuständigen italienischen Behörden vor der Abschiebung der Antragsteller über die Ankunft einer Familie mit Kindern zu informieren und in Abstimmung mit den italienischen Behörden sicherzustellen hat, dass die Antragsteller zusammen als Familie unmittelbar im Anschluss an die Übergabe an die italienischen Behörden eine gesicherte Unterkunft erhalten“.

Beide Familien rügten, dass durch die gerichtliche Entscheidung das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) verletzt wird, weil es dem Belieben des BAMF überlassen bleibt, wie es die „Maßgabe“ umsetzt, und weil nicht einmal gewährleistet wird, dass die Familien über das Ergebnis der „Versicherungen“ des BAMF vor Überstellung informiert werden. Gerichtlicher Rechtsschutz würde also nicht erlangbar sein.

Dem folgt das BVerfG und untersagt im Wege der einstweiligen Anordnung die Überstellungen vorläufig, bis das Hauptsacheverfahren der Verfassungsbeschwerde durchgeführt und damit die Rechtsfragen überprüft werden können.

Richter: Huber, Müller, Maidowski

Einsender: RA Günter Meyners, Detmold

BVerfG, B. v. 17.4.2015, 2 BvR 602/15

Fundstelle: Dok 2347 a) im Internet

BVerfG, B. v. 30.4.2015, 2 BvR 746/15

Fundstelle: Dok 2347 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Überraschend an diesen Entscheidungen ist allerdings, dass die Untersagung des Vollzugs der Abschiebungsanordnung gegenüber dem BAMF ausgesprochen wird, obwohl man dort zu derartigen Maßnahmen überhaupt nicht selbst befugt ist. Ob dies einen grundlegenden Wandel beim Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Einschätzung von Zuständigkeiten in Dublin-Verfahren andeutet? S. hierzu auch die Anmerkung in ANA 2014, 50.

Kirchenasyl: Es lebe die Bürokratie!

Wir alle haben die heftige Diskussion um die Gewährung von Kirchenasyl in der Vergangenheit verfolgt. Augenscheinlich gefügig gemacht durch die rechtswidrige Drohung des BAMF, Personen, die bekanntermaßen in Kirchenasyl leben, als „untergetaucht“ zu betrachten, haben sich Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche mit dem Präsidenten des BAMF auf ein bürokratisches Verfahren geeinigt. Es soll Anwendung finden, wenn Bürger ihrer christlichen Beistandspflicht gegenüber Bedrängten, die durch die Maschen der Bürokratie gefallen sind, entsprechen. Es gibt jetzt:

– Zentrale Ansprechpartner der Kirchen für die Meldung von Härtefällen im Dublin-Verfahren;
– Ein Musterschreiben des BAMF an den Flüchtling;
– Eine Einverständniserklärung des Flüchtlings, dass der zentrale Ansprechpartner über ihn verhandeln darf.

Außerdem wird ins Netz gestellt eine Erläuterung der evangelischen Kirche von Westfalen.

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen:
Liste der Ansprechpartner der evangelischen
Landeskirchen
Fundstelle: Dokument 2348 a) im Internet
Musterschreiben des BAMF
Fundstelle: Dokument 2348 b) im Internet
Einverständniserklärung der Betroffenen
Fundstelle: Dokument 2348 c) im Internet
Bearbeitungshinweise BAMF v. 2.7.2015
Fundstelle: Dokument 2348 d) im Internet
Schr. Landeskirchenamt Westfalen v. 29.4.2015
Verfasser: Dr. Thomas Heinrich
Einsender: RAuN Klaus Walliczek, Minden
Fundstelle: Dokument 2348 e) im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Von Lenin stammen diese Sätze: „Revolution in
Deutschland? Das wird nie etwas! Wenn diese
Deutschen einen Bahnhof stürmen wollen, kau-
fen die sich noch eine Bahnsteigkarte!“

Personenstand etc.

Keine Vaterschaftsfeststellung auf Wunsch der Ausländerbehörde

Nachdem das BVerfG die Regelungen zur be-
hördlichen Vaterschaftsanfechtung in § 1600
Abs. 1 Nr. 5 BGB für verfassungswidrig erklärt
hat (ANA 2014, 11 – Dok 2038), dachte sich
eine Ausländerbehörde, ihr sei etwas ganz Fa-
moses eingefallen:

Da sind eine deutsche Mutter, ihr indischer Le-
bensgefährte und deren noch nicht 2 Jahre alte
Tochter. Der Mann hatte die Vaterschaft mit
Zustimmung der Mutter anerkannt. Es war auch
eine Sorgerechtsklärung abgegeben worden.
Das reicht aber nicht. Sie macht die Erteilung
einer Aufenthaltserlaubnis für den Mann davon
abhängig, dass dessen Vaterschaft gerichtlich
festgestellt wird.

Darauf ließ sich die Mutter ein. Sie beantragte
beim Familiengericht die Feststellung, dass der
Vater der Vater ist.

Das FamG weist diesen Antrag als unzulässig
zurück: Die Eltern sind sich einig, dass der Aus-
länder der Vater ist, was bereits die Willenser-
klärungen bei der Vaterschaftsanerkennung be-
weisen. Das familiengerichtliche Verfahren will
die Mutter ausschließlich dazu nutzen, der ABH
zu Gefallen zu sein. Daraus folgt, dass nicht die
Mutter sondern die ABH ein rechtliches Interes-
se an der Klärung geltend macht. Das ist ihr aber
nach der Entscheidung des BVerfG verwehrt.

AG Stendal, B. v. 18.3.2015, 5 F 1153/14 AB
Richter: Eickelkamp
Einsender: RA Ulrich Koehler, Magdeburg
Fundstelle: Dokument 2349 im Internet

Sozialrecht

Wesen der Verpflichtungserklärung, besonders nach Erhalt Flüchtlingsstatus

Da hatte eine Leistungsbehörde gedacht, sie
könne gleich zweifach das Recht missachten.
Für den einen Rechtsbruch dürfte sie sich dabei
auf eine Meinung des BMI (ANA 2015, 4 – Dok
2241) berufen haben.

Der Fall: Zwei 72 Jahre alte Syrer beantragten
die Gewährung von Leistungen nach dem SGB
XII. Das Ehepaar war 2014 zunächst einge-
reist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens des
Landes NRW, nachdem eine Kirchengemeinde
eine Verpflichtungserklärung abgegeben hatte.
Nach Asylanerkennung wurden Leistungen ver-
weigert mit Argumenten, die das SG beide als
rechtswidrig zurückweist:

– Eine Verpflichtungserklärung reicht offen-
sichtlich nicht über den Zeitpunkt hinaus, ab
dem ein anderer als der ursprüngliche Aufent-

haltstitel erteilt worden ist. Das gilt zumal bei
anerkannten Asylberechtigten oder Flüchtlin-
gen.

– Im Übrigen bewirkt eine Verpflichtungserklä-
rung nur eine Erstattungspflicht und stellt die
Behörde nicht von Leistungen frei.

Rechtskräftig wurde sie im Verfahren der einst-
weiligen Anordnung zur Leistung verpflichtet.

SG Detmold, B. v. 2.4.2015, S 2 SO 102/15.ER
Einsender: Georg Classen

Richter: Leider nicht bekannt
Fundstelle: Dokument 2350 im Internet

Kosten/Gebühren

Asylklage: Gegenstandswert ist unabhängig vom Klagegegenstand

Die nur teilweise Bewilligung von Prozess-
kostenhilfe hat keinen Einfluss auf den Gegen-
standswert bei der Gebührenabrechnung des
beigeordneten Anwalts, § 30 Abs. 1 RVG.
Hier war Klägers PKH nur für Klage auf
Flüchtlingsanerkennung bewilligt worden, nicht
jedoch für den Klageantrag betreffend die Asyl-
gewährung.

Auch wenn ausschließlich Klage auf Flücht-
lingsschutz erhoben worden wäre, wäre der
Regelstreitwert anzusetzen. Deshalb ist keine
Gebührenkürzung erlaubt.

VG Köln, B. v. 26.3.2015, 9 K 6366/13.A
Richterin: Dr. Garloff

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn
Fundstelle: Dokument 2351 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Diese richtige Entscheidung muss auch Auswir-
kungen haben auf die Kostenlastverteilung in
Fällen des Obstreigs gegenüber dem BAMF,
was leider oft übersehen wird.

Abschiebungskosten: Zur Frage des Bestimmtheitsgebots. Auf Dublin-Überstellungen anwendbar?

Rund 34.000 EUR wollte die ABH von ein-
em Libanesen haben für drei Überstellungen
aufgrund von Dublin II nach Slowenien, ein-
schließlich der Kosten von dreimal rechtswidrig
vollzogener Abschiebungshaft. Mit rund 1.400
EUR muss sie sich begnügen:

– Kosten der Abschiebungshaft dürfen über-
haupt nicht geltend gemacht werden, weil alle
drei Haftbefehle rechtswidrig waren (zweimal
Verstoß gegen WÜK und einmal Nichtaushän-
digung des Haftantrags).

– Außerdem war der Verwaltungsakt hinsicht-
lich der Anforderung von Personalkosten etc.
nicht bestimmt und deshalb nicht kontrollfähig
(§§ 37 Abs. 1, 39 Abs. 1 S. 1, 2 VwVfG).

Lediglich die Fahrtkosten kann die Behörde
geltend machen, weil diese (gerade noch) nach-
vollziehbar sind.

VG Berlin, U. v. 20.4.2015, VG 15 K 326.13
Richter: Erckens

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 2352 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Wichtiger Hinweis: Aufgrund von Artikel 30
Abs. 3 Dublin III dürfen Überstellungskosten
nicht mehr verlangt werden. Das Gericht ist al-
lerdings der Ansicht, dass hier noch Dublin II
anwendbar sei, weshalb angeblich das Verbot
solcher Kostenerhebung (noch) nicht bestanden
habe. Deshalb bleibe es für diese Fälle bei der
Regelung von § 67 Abs. 1 AufenthG.

Interessant für Anwälte: Die Behörde darf 0,46
EUR pro km für ein kleines Transportauto be-
rechnen. Wir müssen uns mit 30 Cent begnügen.

Abschiebungshaft: Aufhebungsantrag und Feststellungsantrag gleichwertig

Ein Mann war auf Beschluss des AG für die Zeit
vom 15.4. bis 27.5.2014 (augenscheinlich ohne
Anhörung) in Sicherungshaft genommen wor-
den. Erst am 21.5.2014 wurde er durch das LG
angehört. Am 22.5.2014 wurde er abgeschoben.
Das LG hatte die Beschwerde zurückgewiesen,
aber dem Feststellungsantrag (Rechtswidrigkeit
der Haft) stattgegeben. Die Kosten verteilte es
zu 70 % auf den Betroffenen und nur zu 30 %
auf die beteiligte Behörde.

Das hält der Überprüfung durch den BGH nicht
stand: Die Rechtsbeschwerde selbst (weiter-
gehende Feststellung der Rechtswidrigkeit der
Haft für 2 Tage) war unbegründet und wird zu-
rückgewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten durch das
LG ist jedoch zu ändern: „Die Auffassung des
Beschwerdegerichts, dass dem Antrag auf Auf-
hebung der Haft im Verhältnis zu dem Feststel-
lungsbegehren das höhere Gewicht zukomme
und dies bei der Kostentscheidung entsprechend
zu berücksichtigen sei, ist unzutreffend.“

Beide Rechtsschutzziele dürfen keine unter-
schiedliche Gewichtung erfahren. Da der Be-
troffene nur ganz geringfügig unterliegt, muss
hier die antragstellende Behörde die Kosten in
vollem Umfang tragen.

BGH Beschluss vom 06.11.2014 V ZB 105/14
Richter: Dr. Stresemann, Dr. Czub, Dr. Brück-
ner, Weinland, Dr. Kazele
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2353 im Internet

Kosten der Abschiebungshaft nur für rechtmäßige Maßnahmen erstattungspflichtig

Selbst das Bundesverwaltungsgericht hat ja
(U. v. 16.10.2012, 10 C 6.12) erkannt, dass nur
rechtmäßig entstandene Kosten der Abschie-
bungshaft zu erstatten sind. Dem folgend lässt
das Obergericht eine Berufung zu hinsichtlich
der Kosten der Haft sowie der Transportkosten
in die Haft und von dort zum Flughafen. Das
in einem Fall, in dem unter Verstoß gegen die
WÜK keine Belehrung über Benachrichtigungs-
möglichkeit der Heimatbotschaft durch den
Hafttrichter erfolgt war.

Hess. VGH, B. v. 25.3.2015, 5 A 45/14.Z
Richter: Dr. Apell, Schneider, Dr. Jürgens
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2354 im Internet

Trauriges

Elektronische Akten: Rechtsstaat ist ja so ärgerlich

Das VG Wiesbaden hatte in jüngster Zeit mehr-
fach die gesetzlichen Anforderungen an die
Führung elektronischer Akten hervorgehoben:
– Die elektronische Aktenführung beim BAMF
ist unzuverlässig und rechtswidrig, ANA 2014,
21 – Dok 2065 = NJW 2014, 260.

– Erläuterung zu Qualitätsanforderungen an ge-
scannte Akten (ANA 2015, 7 – Dok 2256).

Das gefällt dem Deutschen Landkreistag nicht.
Was soll der ganze rechtsstaatliche Zinnob-
ber, fragt man sich dort. Damit würden die Effzi-
enzgewinne, verbunden mit elektronischer Füh-
rung von Verwaltungsakten, zunichte gemacht.
Ob Verwaltungsakten heute nicht mehr voll-
ständig sind, scheint ein zu vernachlässigender
Gesichtspunkt zu sein. Natürlich sei es wün-
schenswert, wenn Hybridakten mit den Originalen
(welche angeblich nach dem Scannen ver-
nichtet werden könnten) identisch sind. Wenn
aber nicht, solle man sich nicht aufregen.

Besonders bemerkenswert dieser Satz: Es dürfte „allerdings ein Gebot guter Verwaltungsführung sein, möglichst alle in Papierform eingehende Dokumente auch dem elektronischen Teil einer hybrid geführten Akten beizufügen. Das erleichtert den Nachvollzug eines Verwaltungsvorgangs.“

Tolle Sache, das: Wenn man dem Konjunktiv nicht entsprechen mag oder kann, hat eben der Bürger das Nachsehen. Das muss wohl in Kauf genommen werden im Interesse des Effizienzgewinns. Wo gehobelt wird, da fallen Späne!

Deutscher Landkreistag, *Schrb* v. 2.4.2015

Verfasser: Dr. Klaus Rütgen

Einsender: RA Rolf Stahman, Berlin

Fundstelle: Dokument 2355 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu elektronischen Akten s. auch VG Wiesbaden, ANA 2015, 28 – in diesem Heft.

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Pöbeleien und Beleidigungen von der Richterbank

Richterliche Unabhängigkeit ist ein überragend hohes Gut. Deshalb ist es richtig, dass selbst Entgleisungen im Zusammenhang mit spruchrichterlicher Tätigkeit i. d. R. nicht zu obrigkeitlichen Konsequenzen führen dürfen. Ob das aber im Zusammenhang mit Beleidigungsdelikten der Fall ist, muss bezweifelt werden.

Es geht um den Fall von drei „Ägyptern“ aus Albanien, die berichteten, dass die Frau zu Hause von maskierten Personen vergewaltigt und dass das Kind von den Unbekannten verletzt worden war. Der Asylantrag wurde als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt und im Eilverfahren erklärte der Richter den Eltern, ohne diese angehört zu haben, dass er ihnen die Vergewaltigung nicht glaubt. Der Bescheid des BAMF sei „offensichtlich rechtmäßig“.

Nachdem das Psychosoziale Zentrum in Sachsen-Anhalt sowie eine niedergelassene Diplom-Psychologin zwei vorläufige Atteste erstellt hatten, wurde Abänderungsantrag gestellt. Dieser landete wieder bei *RiVG Hartmann vom VG Magdeburg*. In den Attesten war dargestellt worden, dass eine PTBS vorliegt und dass bei der Frau Behandlungsbedürftigkeit gegeben ist, die aufgrund einer mehrmonatigen Warteliste aktuell (noch) nicht behandelt werden kann.

Zur Begründung seiner neuen Ablehnungsentcheidung mit *B. v. 15.4.2015, 3 B 102/15 MD* benötigte *RiVG Hartmann* ganze 11 Zeilen. Nachdem er über Mängel der vorgelegten Atteste schwadroniert hatte, erlaubt er sich zu den Attesten der Fachfrauen folgende Unverschämtheit: „Bei derart gravierenden Mängel geht

das Gericht daher von bloßen Gefälligkeitsbescheinigungen aus, die auch im Interesse an der weiteren Behandlung ausgestellt wurden.“ (Hervorhebung durch die Redaktion).

Das Psychosoziale Zentrum in Halle hatte deswegen Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Sie wurde vom Präsidenten des VG Magdeburg zurückgewiesen. Dies tat er allerdings nicht ohne zu versichern „(...) dass die Kollegen die Arbeit des Psychosozialen Zentrums sehr schätzen“. Manchmal wünschte man sich, solche Richter wie *RiVG Hartmann* müssten sich, wie in anderen Demokratien, z. B. in den USA, üblich, einer Wahl stellen, damit so etwas nur einmal vorkommen kann und danach nie wieder. Und wo bleibt hier der Staatsanwalt?

Lukrativ: Mediziner hat ca. 50.000 „Verwahrbescheinigungen“ ausgestellt

Durch die Berliner Kollegen Hans-Georg Lorenz und Martin Manzel wurde die Redaktion aufmerksam gemacht auf diesen Sachverhalt: *Rainer Lerche* ist Mediziner der, so heißt es im Protokoll einer Sitzung des VG Berlin (s. ANA 2015, 30 – Dok 2345 b) – in diesem Heft) erklärt, „dass er kein Interesse daran habe, dass seine Aussage in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.“ Das kann man gut verstehen, wenn man die Details zur Kenntnis nimmt:

Er sei als Arzt approbiert worden, Mitglied einer Ärztekammer sei er nicht mehr. Das sei seiner Ansicht nach auch nicht nötig. Praktiziert habe er früher nur an einem Krankenhaus in der Strahlen- und Tumortherapie und danach als Praxisvertreter. Er behauptet, ca. 50.000 „Verwahrbescheinigungen“ in seinem Leben ausgestellt zu haben und auch in etwa 300 bis 500 Fällen zur Unterbringung nach dem PsychKG Stellung genommen zu haben. Im Gericht konnte er sich aber an keinen konkreten Fall erinnern, in dem er Flugreisetauglichkeit verneint hat, er meint aber, das sei in 10 bis 20 Prozent seiner Fälle vorgekommen.

Im konkreten Fall hatte er der Frau auch Psychopharmaka verabreicht. Von Fachärzten attestierte psychische Probleme der Frau hielt er für unerheblich. Eine sorgfältige Untersuchung der Abgeschobenen hatte auch nicht stattgefunden.

Der Mann arbeitet freiberuflich für die Berliner Behörden. Trotzdem wurde vom Berliner Senat bei Gericht angeregt, ihn über die Behörde zu laden. Spätere Recherchen der ARD ergaben, dass er in Niedersachsen wohnen soll, wo ihn aber keiner kennt.

Die Bundesregierung erklärte auf Anfrage, der Bundespolizei liege eine Meldeanschrift vor sowie die Kopie einer Approbationsurkunde. Bankverbindungen des Mediziners sind ihr nicht bekannt, „da die Abrechnungen über eine gesonderte Firma erfolgten“. Die Bundespolizei habe den Mann nur in ca. 500 Fällen beauftragt: Mit Rückführungen (1), Reisefähigkeitsuntersuchungen (1), Blutentnahmen (59) sowie Gewahrsamsuntersuchungen (431).

Auf Anfrage eines Bundestagsabgeordneten mochte die Ärztekammer Berlin aus „daten-

schutzrechtlichen Gründen“ keine Auskunft dazu geben, ob der Mann Mitglied ihrer Kammer ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch immer nicht verlässlich bekannt, ob der Mann, was seine Pflicht wäre, Mitglied einer Ärztekammer ist und ob er überhaupt (noch) über eine Approbation verfügt.

In diversen Zeitschriften wird gemutmaßt, dass bei der angegebenen Zahl von Bescheinigungen Einnahmen von mehreren Millionen Euro erlöst worden sein müssen.

Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch die Veröffentlichungen über einen anderen vielbeschäftigten Abschiebungssarzt, *Michael Koenen, ANA 2012, 26 & 2011, 24*

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Das neue Ausweisungsrecht

Am 12. September 2015 in Hannover

Referent: RA Björn Cziesky-Reis

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Bleiberecht, Sperrwirkung, Befristung

Am 26. September 2015 in Frankfurt/M

Referent: RA Tim Kliebe

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Verfestigung Aufenthalt – eigenständiges Aufenthaltsrecht

Am 24. Oktober 2015 in Köln

Referentin: RA Kerstin Müller

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

ELENA Advanced Course – International Protection in Europe

Am 30.-31. Oktober 2015 in Bologna

Diverse Referenten

Kosten: 500 €, inkl. Hotel und Verpflegung

Anmeldung: <http://ecre.org>

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Kranke im Aufenthaltsrecht, Frühjahr 2016

– Familienzusammenführung, Frühjahr 2016